

---

**Regierungsrat**

Luzern, 19. Juni 2019

## **STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**

**P 50**

Nummer: P 50  
Eröffnet: 17.06.2019 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 19.06.2019 / Teilweise Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 740

### **Postulat Heeb Jonas und Mit. über CO<sub>2</sub>-neutrale Gebäude**

Der Kanton Luzern setzt sich – insbesondere auch in den zuständigen Regierungskonferenzen – seit längerem dafür ein, den Ausstoss der Treibhausgase zu verringern. Langfristig verfolgt er das Ziel der 1-t-CO<sub>2</sub>-Gesellschaft und der 2000-Watt-Gesellschaft. Diese Ziele sind bereits in verschiedenen Gesetzen und Planungen des Kantons verankert (vgl. insbesondere § 1 Abs. 3 des Kantonalen Energiegesetzes). Die im [Umweltbericht 2018](#) festgehaltenen CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele entsprechen denjenigen des Bundes. Bis 2030 soll der CO<sub>2</sub>-Ausstoss verglichen mit 1990 um 50 Prozent gesenkt werden. Bis 2050 ist der CO<sub>2</sub>-Ausstoss – verglichen mit dem Jahr 1990 – um 70 bis 85 Prozent zu senken (Absichtserklärung).

Mit dem vorliegenden Postulat wird unser Rat aufgefordert, das kantonale Energiekonzept so auszulegen, dass der Kanton Luzern einen CO<sub>2</sub>-freien Gebäudepark aufweist. Für bestehende Gebäude soll ein CO<sub>2</sub>-Grenzwert festgelegt werden, welcher schrittweise reduziert wird und 2030 bei null liegt. Dieser Wert soll zum Einsatz kommen, wenn eine Gebäudeheizung ausgewechselt wird.

Die Kantone sind gemäss Bundesverfassung (BV) zuständig für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen (Art. 98 Abs. 4 BV). Im Gebäudebereich besteht grosses Potenzial zur Einsparung von Energie. Den Kantonen fällt somit im Energiebereich und beim Klimaschutz eine wichtige Rolle zu. Im Gebäudebereich streben sie eine Vereinfachung der Energievorschriften durch deren interkantonale Harmonisierung an. Die eidgenössische Energiedirektorenkonferenz (EnDK) setzt hierfür eine Arbeitsgruppe ein, welche die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) kontinuierlich an die technische und rechtliche Entwicklung anpasst. Durch die Übernahme der MuKE ins kantonale Recht kann die interkantonale Harmonisierung der Energievorschriften im Gebäudebereich erreicht werden.

Das per 1. Januar 2019 in Kraft getretene, totalrevidierte Kantonale Energiegesetz des Kantons Luzern basiert auf der neuesten Version der MuKE (MuKE 2014, Version 2018). Es berücksichtigt die Herausforderungen des Klimawandels und ist eines der modernsten kantonalen Energiegesetze der Schweiz. Der Kanton Luzern setzt sich vor allem beim Sektor Gebäude für die Verbesserung der Energieeffizienz und den Umstieg auf erneuerbare Energien ein. Bis 2030 hat sich der Kanton Luzern das Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch auf 30 Prozent zu verdoppeln (weitere Informationen dazu finden sich auf [energiegesetz.lu.ch](#)). Das [Förderprogramm Energie](#) des Kantons Luzern beinhaltet Massnahmen zur Steigerung der Effizienz und zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger im Gebäudebereich.

Im Gebäudebereich tragen insbesondere die Ausführungsvorschriften zur Energienutzung (§ 8 KEnG) zu einer verbesserten Energieeffizienz von Neu- und Umbauten bei. Weiter hat die Bauherrschaft beim Ersatz des Wärmeerzeugers eigenverantwortlich die Umstellung auf erneuerbare Energien zu prüfen (§ 13 KEnG). Der Anteil an nichterneuerbarer Energie darf dabei 90 Prozent des massgeblichen Bedarfs nicht überschreiten. Für Bauten des Kantons und der Gemeinden gelten aufgrund der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (§ 26 KEnG) höhere Minimalanforderungen – sowohl für Neu- als auch für Umbauten.

Unser Rat ist sich bewusst, dass die derzeitigen Massnahmen zum konsequenten Erreichen der Klimaschutzziele noch nicht ausreichen und weitere Massnahmen sowohl im Gebäudebereich als auch in anderen Bereichen ergriffen werden müssen, um die CO<sub>2</sub>-Emissionen gemäss den internationalen Zielen zu senken. Derzeit werden beim Heizungsersatz in rund zwei Dritteln aller Fälle erneut fossile Heizsysteme eingesetzt, obwohl dies technisch nicht notwendig wäre. Wie der Bund verfolgt auch unser Rat das langfristige Ziel eines CO<sub>2</sub>-freien Gebäudeparks. Dies entspricht auf kantonaler Ebene dem Klimaschutzbeitrag im Sektor Gebäude und trägt dazu bei, in Übereinstimmung mit den Zielen des Bundes das Klimaschutzziel «Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2°» erreichen zu können.

Gemäss § 8 Absatz 2 KEnG hat unser Rat beim Erlass von Ausführungsvorschriften aber auch den Grundsatz zu beachten, dass der Aufwand für Massnahmen zur sparsamen und effizienten Energienutzung unter Berücksichtigung der externen Kosten wirtschaftlich tragbar sein und in einem angemessenen Verhältnis zur erzielbaren Einsparung stehen muss. Zudem gilt es, den Stand der Technik zu berücksichtigen und unsere Festlegungen im Sinne der angestrebten Harmonisierung der kantonalen Energiegesetze mit anderen Kantonen abzustimmen.

Die mit dem vorliegenden Postulat geforderte Zielsetzung, dass beim Heizungswechsel mittelfristig ausschliesslich erneuerbare Heizsysteme eingesetzt werden, entspricht der Strategie der Kantone. Der Kanton Luzern positioniert sich mit seiner Energiepolitik und seinem am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Kantonalen Energiegesetz bei den fortschrittlichen Kantonen und wird sich im Rahmen der Überarbeitung der MuKEs dafür einsetzen, dass die Anforderungen beim Heizungsersatz schrittweise so weiterentwickelt werden, dass zunehmend erneuerbare Heizsysteme zum Einsatz kommen. Allfällige Änderungen der kantonalen Rechtsgrundlagen sollen grundsätzlich abgestimmt auf die Entwicklung der MuKEs und unter Ansetzung angemessener Übergangsfristen erfolgen, um für betroffene Akteurinnen und Akteure die benötigte Planungssicherheit zu gewährleisten. Welche Massnahmen und Bestimmungen die zukünftigen MuKEs für den Heizungswechsel vorsehen werden, ist noch offen. Mit der Einführung von CO<sub>2</sub>-Grenzwerten beim Heizungswechsel würde der Kanton Luzern eine Methodik einführen, die einem Alleingang gleichkäme, was wir ablehnen.

Unser Rat unterstützt jedoch die Zielsetzung der stufenweisen Anpassung der Regeln zum Heizungswechsel im Rahmen künftiger Revisionen des Energiegesetzes. Das Ziel, beim Heizungswechsel bis ca. 2030 keine fossilen Heizungen mehr einzusetzen entspricht im Grundsatz den Klimaschutzz Zielen, zu denen sich die Schweiz beim Klimaabkommen von Paris verpflichtet hat (Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2° C). Die genauen Zielsetzungen für den Sektor Gebäude werden im Planungsbericht und dem künftigen Energie- und Klimakonzept genauer zu erarbeiten und aufzuführen sein. Der Kanton Luzern engagiert sich im Rahmen der Arbeiten zur Weiterentwicklung der Mustervorschriften dahingehend, dass diese in Übereinstimmung mit dem 2° Ziel fortgeschrieben werden.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.